

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever  
1816**

6 (5.2.1816)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-152652](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-152652)

# Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever.

6.

Montag d. 5 Februar 1816. Erste Hälfte.

Alle Inserenda welche am Montage inserirt werden sollen, müssen längstens, am Freytag, des Morgens 9 Uhr, eingesandt seyn.

## Bekanntmachungen.

1 Es werden alle und jede, welche aus den Zeiten der Französischen Occupation herrührende Forderungen, an die Commüne Sande oder Riende haben, und solche noch nicht eingebracht haben möchten, hiermit aufgefordert, in Zeit 14 Tagen, a dato dieses, solche gehörig specificiret auf ganzen Bögen geschrieben, bey dem Amte Jever einzureichen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in der gedachten Frist, dieser Aufforderung nicht nachkommen und sich nicht gehörig bey dem Amte melden werden, mit ihren Forderungen an gedachte Commünen präcludiret seyn, und damit nicht weiter gehöret werden sollen. Uebrigens wird hierbey bemerkt, daß diese Aufforderung nicht auf Reclamationen sich beziehen, aus irgend einem Grunde herrührend, welche nachbargleich reparirt, geleistet, oder vergütet werden müssen, indem desfällige Vergütung nicht Statt finden. Amt Jever d. 4ten Februar 1816.

U n g e r.

2 Es sind alle Veränderungen des Eigenthums von Immobilien im Amte, Districte Lettens, welche sich im Laufe des Jahres 1815, durch Handlungen unter Lebende oder durch Sterb. Fälle, ereignet haben, nunmehr sorgsamst und spätestens in Zeit von 14 Tagen a dato dieses bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, auch des Strafweinkaufs, auf dem Amte, unter Vorlegung der darüber sprechenden originalen Documente, anzuzeigen.

Amt Lettens 27 Jan. 1816.

J ü r g e n s. J a n s e n.

3 Alle diejenigen, welche an die Commünen Lettens und Hohenkirchen aus der Zeit der Französischen Occupation herrührende noch unbezahlte Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, selbige, in Zeit 14 Tagen a dato dieses, bey dem Amte hieselbst, auf ganzen Bögen und rein und leserlich geschrieben, auch gehörig specificiret und beschleuniget, anzugeben, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in der gedachten Frist entweder gar nicht, oder nicht gehörig melden werden, mit ihren Anfor-

derungen an gedachte Commünen präcludiret seyn und damit weiter nicht gehöret werden sollen.

Es versteht sich von selbst, daß zu den anzunehmenden Reclamationen solche nicht gehören, welche sich auf nachbargleich reparirtene Leistungen und Geldbeyträge, allgemeine Landes- oder Communal- Steuern, in Hofdiens- Reihe herum verrichtete Arbeiten, gehabte Einquartierung und dergleichen beziehen, als von deren Vergütung nicht die Rede ist.

Amt Lettens den 26ten Januar 1816.

J ü r g e n s. J a n s e n.

4 Es werden alle diejenigen, welche an den Commünen der Herrlichkeit Kniphausen, aus der Zeit der Französischen Occupation herrührende, noch unbezahlte Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, selbige auf ganzen Bögen und leserlich geschrieben, gehörig specificiret und beschleuniget, in Zeit von 14 Tagen a dato dieses, bey dem unterzeichneten Amte anzugeben, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in der gedachten Frist gar nicht oder nicht gehörig melden werden, mit ihren Anforderungen an die Commünen der Herrlichkeit Kniphausen präcludiret und damit weiter nicht gehöret werden sollen.

Es versteht sich von selbst, daß zu den anzunehmenden Reclamationen solche nicht gehören, welche sich auf nachbargleich reparirtene Leistungen und Geldbeyträge, allgemeine Landes- oder Communal- Steuern, in Hofdiens- Reihe herum verrichtete Arbeiten, gehabte Einquartierungen und dergleichen beziehen, als von deren Vergütung nicht die Rede ist.

Amt Lettens den 26ten Januar 1816.

J ü r g e n s. J a n s e n.

## Öffentliche Verkäufe.

1 Zum Verkauf der von dem weil. Häusling Edo Ahrens nachgelassenen Mobilien von Silber, Kupfer, Messing, Eisen, Zinnen, Linnen, Beetz und Bettgewand, Mannskleidungsstücken, einer sriesischen Wanduhr, ferner Schränken, Kisten, Tischen, Stühlen, Spiegeln und sonstigen Sachen, ist Terminus

auf dem 2ten Februar dieses Jahres in dessen Wohnung zum Kreuzelwerk, im Fedderwarder Kirchspiel ange-  
setzt worden.

Decr. Jever im Landgerichte, den 25ten Januar 1816.

J t t i g.

F r e r i c h s.

2 Wann Eilert Hinrichs zu Sengwarden auf erhaltenen gerichtlichen Consens entschlossen, pl. m. 60 Schaaf, 400 bis 500 Pfund Speck und Fett, auch pl. min. eine Last Roggen und eine Last Bohnen, öffentlich verkaufen zu lassen; so können diejenigen, welche davon zu ersehen willens sind, sich am 12ten Febr., des Nachmittags 1 Uhr, in des Albert Wieniets Behausung zu Kniphausen einfinden, und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever aus dem Landgerichte den 2. Febr. 1816.

J a n s e n.

F r e r i c h s.

3 Dem Gastwirth, Johann Gerhard Frieße ist die Erlaubnis erteilt, eine Quantität Sohl, Kalb- und sonstiges Leder, öffentlich auf 12 Wochen Zahlungszeit verkaufen zu dürfen. Liebhaber können sich daher am 12ten Febr., frühe 10 Uhr, in des Gastwirths Johann Gerhard Frieße Wohnung in der hohen Luft einfinden, und nach den bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever im Landgerichte, d. 12 Janr. 1816.

J a n s e n.

F r e r i c h s.

4 Wann ad infantiam Lühbe Jakobs Lühben pr. et uxor noie. zum Fedderwardergroden, der Verkauf der annotirten Güter des Ortgieß Harms erkannt, und Terminus dazu auf den 13ten Febr. d. J. angeordnet worden; so können diejenigen, welche von solchem Sach'n, bestehend in Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Eisen, Stählen, Schränken, Bett und Bettgewand, ferner in zwey beschlagenen Wagen, zwey Pflügen, zwey Eggen, einem Fruchtweiber und sonstigen Hausmannsgeräthschaft, auch in ungedroschenen Haber, Gersten, Weizen, und Bohnen, zu ersehen willens sind, sich am gedachten Tage in des Ortgieß Harms Behausung zum Himmelreich, im Fedderwarder Kirchspiel, einfinden, und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever im Landgerichte, d. 27ten Januar 1816.

J a n s e n.

F r e r i c h s.

5 Da auf Ansuchen der Erben des weil. Cornelius Claassen Mehrings und seiner weil. Ehefrau, Anna Margaretha geborne Dircks, gewesene Haus-  
leute zu Weimershausen im Kirchspiel Sengwarden,  
als:

- 1) Eilert Mehrings, Gastwirth zu Sengwarden,
- 2) des Zinngießers Johann Hermann Thiele zu Jever Ehefrau, Catharina Elisabeth, geborne Mehrings, in assistentia mariti,
- 3) des Schiffers Henke Hagen de Fromm zu Hookstel Ehefrau, Anna Margaretha geborne Mehrings in assistentia mariti,
- 4) der minderjährigen Kinder:
  - a, Hinrich Dircks,
  - b, Mehring,

c, Helena Catharina,

d, Anke Margaretha, und

e, Maria Catharina Mehrings, Vormünder, die Hausleute Albert Gerriets jun. zu Zammhausen und Albert Wieniet Eges zu Idschenhausen beide im Kirchspiel Sengwarden wohnhaft, der Verkauf des von ihrem weil. Erblasser Cornelius Claassen Mehrings nachgelassenen, im Sengwarder Loge sub No. 15r. der Verpöndung belegenen aus drey Wohnungen bestehendem Hauses nebst Garten, Kirchens und Lägerstellen, vom Gerichte erkannt, und Terminus hierzu auf den 23ten Merz 1816 in des Eilert Mehrings Krughaus zu Sengwarden angesetzt worden; so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche an vordesagten Grundstücke mit Zubehörungen, irgend Anspruch und Forderung haben, hiermit, bei Verlußt derselben, aufgefordert, sich damit am 18 Merz d. J. beim hiesigen Landgerichte zu melden.

Decr. Jever aus dem Landgerichte d. 15 Jan. 1816.

J t t i g.

F r e r i c h s.

6 Es soll wiederum eine Parce Birken und Eikern Kastenholz, verschiedene eichen Blöcke, sodann Eichen, Tannen und Buchen auf dem Stamm, einige Haufen eichene Stangen, zu Dammpfähle und Schließhölzer tauglich, u. s. w. am 14ten Febr. d. J. Nachmittags 1 Uhr, zu Upjever, öffentlich meistbietend auf 12 Wochen Zahlungszeit, vergantet werden.

Am Jever den 1ten Febr. 1816.

U n g e r.

7 Am 16 Februar wollen Moses Louis Erben, ein schwarzes Reitpferd und allerhand Hausgeräth, bestehend in Schränken, Eischen, Stählen, Betten und Kleidungsstücken, durch den Herrn Auctions-Verwäs-  
ter, öffentlich verkaufen lassen.

### Convokation.

Der Kaufmann Johann Friederich Saspers hat um die Convokation aller derjenigen nachgesucht, welche an den, von dem Kaufmann Johann Boiken Rickels zu Rüsterfel unterm 6ten August 1814 vermögnotariellen Contracts de eodem dato an den in Jever wohnenden Pferdehändler Friederich Christians verkauften, und von diesem wieder an ihn, vermögnotariellen Contracts d. d. 5ten Juny 1815 verkauften beiden zu Abbitshausen im Kirchspiel Schortens in der Herrschaft Jever belegenen Landgüthern, wovon das erste, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Backhause, Barstätt, Aepfel und Kohlgarten, Kirchens und Lägerstellen zu Schortens und 100 Grafen Landes, an Abraham Abrahams verheuert ist, und das 2te, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Backhaus, Aepfel u. Kohlgarten, 2 Manns u. einer Frauen Stelle in der Kirche zu Schortens, 12 Gräber auf dem Kirchhofe dafelbst und 73 Grafen Landes, an Johann Jhaken Eden verpachtet ist, cum annexis et pertinentibus, irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben, und ist die Bekanntmachung des Verkaufs und die gebetene Convokation vom Gerichte so erkannt worden.

Es werden daher unter hiedurch geschehender Bekannt-

machung des Verkaufs alle diejenigen, welche an vorher nannte von dem Kaufmann Johann Boiken Riedels an den Pferdehändler Friederich Christians, und von diesem wieder an den Kaufmann Johann Friederich Jaspers verkauften beiden zu Abbichhausen im Kirchspiel Schörens belegenen Landgütern mit Zubehörungen irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben, hiermit bei Verlust derselben, aufgefordert, sich am 28ten März d. J. damit beim hiesigen Landgerichte zu melden.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 15 Jan. 1816.

F r i e s.

F r e r i c h s.

### Concurs.

Nachdem wider den Gastwirth Diederich Wilhelm Hammer Schmidt in der Vorstadt, Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausföhrung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1. Zur Angabe auf den 20ten Februar 1816, in welchem Termine alle diejenigen, welche an dem obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bey Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweismittel ihren Angaben Reccessen, unter der im Artikel 42. der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwölde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame bey diesem Concurs zu bestellen haben;

2. Zur Liquidation auf den 24ten April 1816, da denn die Gläubiger ihre angegebene Forderungen, bey gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3. Zur Anhörung des Prioritäts Urtheils auf den 26 Juny 1816, und

4. Zum öffentlichen Verkauf des Concurs Gutes an Ort und Stelle auf den 7ten Sept. 1816.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit §. 32. der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subject dazu auf den 28ten Februar 1816 in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Decr. Jever im Landgerichte, d. 27. Novembr. 1815.

J a n s e n.

F r e r i c h s.

### Öffentliche Verheurrungen.

1 Das Haus welches jetzt von dem Herrn Moses Mendelson bewohnt wird, am neuen Markte belegen, und dem Herrn Auditor Plagge zugehörig, soll, May 1816 anzutreten, auf ein Jahr verpachtet werden, und können sich die Liebhaber am 10 Febr. Nachmittags 5 Uhr, bey dem Herrn Litz einfinden und heuern.

2 Ich will die neben meinem Hause stehende Kiche am Sonnabend den 10 Februar, in des Gastwirths Hegefort Hause, öffentlich verheuern. Liebhaber wollen sich Abens 5 Uhr einfinden. Harms, Tischler.

3 Am Sonnabend d. 10 Februar, Nachmittags 2 Uhr, werde ich bey L. M. Janssen in Eleberns, eiff Matten Landes, hinter Mofeshütte am Reuenwege belegen, in 4 Stücken, und 6 Grasfen im Hüllernsenhamm, öffentlich, meißbietend verheuern. Jever, 1816.

Gottlob Siegmann Wittwe

4 Mein auf dem Pfannwerk belegenes Haus nebst großen Garten; worin ein Spargelbeet, 100 Fuß groß, und mehr wie 60 Stück der besten fruchttragende Obstbäume sich befinden, habe auf May anzutreten zu vermietzen. Auch bin wol geneigt den Vordergarten separat zu verheuern. Liebhaber zu dem einen oder andern wollen sich gefälligst melden.

Jever d. 1 Febr. 1816.

Wittwe Rosshorn.

5 Es soll das Heppenser Auktändiger Dienstland, am 17 Febr. Nachmittags 2 Uhr, in M. E. Wehnen Krughaufe, öffentlich verheuert werden. Conditiones sind bey dem Kirchspielsvoigt zu Heppens einzusehen.

6 Das ehemalige Gänthersche Haus nebst Scheune in der Wassersportstraße, ist von dem Herrn Auktions-Verwalter bewohnt und zur Handlung oder Wirtschaft bequäm, soll den 9ten Febr. Nachmittags 4 Uhr, bey Herrn Litz auf einige Jahre öffentlich verheuert werden.

Carstens.

### Notifikationen.

1 Der Schiffer Melchert Wenssen Janssen von Spielerooq hat am 13ten December des vorigen Jahres das Unglück gehabt, sein Schiff, welches mit Wein, Siroy, Bau, Kork und dergleichen beladen gewesen, an der Ostseite von Wangerooq bey der blauen Bagg, dem Wüster Strand gegen über, zu verlieren.

Alle diejenigen Personen im Amte Wüsten, welche von diesem Schiffe oder dessen Ladung etwas geborgen haben oder darüber in Kenntniß sind, werden mittelst diesem aufgefordert, solches binnen 14 Tagen bey dem Amte Wüsten zu Hoofstel zu melden, oder haben zu gewährleisten, daß im Fall sie das Geborgene verschweigen und nachhero dessen überführt werden sollten, sie zur gesetzlichen Strafe werden gezogen werden. Wornach ic.

Amte Wüsten den 30ten Januar 1816.

W i n s s e n.

2 Die Doffirung des Stadtmalls bey der Wasserpforte, soll mindestdfordern ausverdingen werden.

Liebhaber können sich bei dem Baumeister Hellmetsch einfinden und nach vorzulegenden Bedingungen annehmen. Jever 1816.

3 Eine hübsche Stule mit od. ohne Meubeln, ist May 1816 anzutreten, zu vermietzen. Nachricht wo? Erfährt man beim Intelligenz Erntoir in Jever.

4 Das neuerbaute, ist von dem Herrn Kaufmann von Thänen bewohnt, Eckhaus vor der Cat. Aussen

Strasse, soll unter der Hand vermietet werden. Liebhaber erfahren die nähern Bedingungen bei

Friderich Christians in Fever.

4 Unterzeichneter hat einen großen starken zweijährigen gelbbraunen Hengst mit Blesse und hinten ein halb weißes Bein, von besser Race, zum Beschälen stehen. Die Bezahlung für eine Stute ist zwey  $\mathcal{R}$  gold.

Cornelius Jhnen in Sengwarden.

5 Bey mir stehen zwey gelbbraune zweijährige Hengste mit Blesse und weiße Hinterfüßen zum Beschälen. Biarderaltendreich Hohensmunde. 1816.

Christian Thaden.

6 Bey mir steht einen fünfjährigen hellbraunen Hengst, besser Race, mit Blesse und 2 weiße Hinterfüße zum Beschälen.

Schildeich.

Gerd Eden Jürgens.

7 Einen dreijährigen hellbraunen Hengst mit vier weißen Füßen und Blesse, steht zum Beschälen, bey Friederich Meenen zu Harringsburg.

8 Harin Johannsen Buns hat einen zweijährigen hellbraunen Hengst mit Blesse und weißen Füßen, zum Beschälen stehen. Grimms d. 30 Jan. 1816.

9 Es können in Fever noch 2 Mitleser zu der Harlemmer Courant eintreten. Auch kann das Paquet am folgenden Posttage an jemand im Lande überlassen werden.

Fever.

C. D. Preter's.

10 Ich kann um Ostra einen Lehrburschen von guter Erziehung gebrauchen. Fever. Harns, Tischler.

11 Ich suche für jemand gegen May dieses Jahres auf die erste und ganz sichere Hypothek, ein Capital von zwey bis 3000  $\mathcal{R}$ . Wer diese Gelder auszuleihen willens ist, wolle sich gefälligst bey mir melden.

Fever d. 1 Febr. 1816. Peeken Rendant.

12 Neuen weißen Kleefamen, das Pf. 9 skr. cour. ist zu haben bey J. F. Janssen Kaufmann zu Förrien.

13 Es wird ein junger Mensch von 16 bis 17 Jahr in einer Gewürz-Handlung verlangt, welcher im Rechnen und Schreiben geübt, und von guter Erziehung ist.

Das Nähere erfährt man bey dem Buchdr. Borgeest.

14 Der Rentmeister Harmens zu Wittmund will seinen zu Hoornum im Kirchspiel Ufel belegenen Platz, 94 Diemath des besten Kleilandes groß, welche von dem Hausmann Warner Koeffs bis May 1817 heuerlich genuket werden, anderweit verheuern. Vachtlustige wollen sich söderfamsß bei ihm einfinden und zu contrahiren suchen.

Wittmund den 18 Januar 1816.

15 Ich habe eine schwarzbunte Kuh welche 14 Tage nach Lichtmess nisch wird, zu verkaufen.

Arian Rammen Folkers in Kleverns

### Litterarische Ankündigung.

In meinem Verlag wird nächstens erscheinen:  
Ward a, E. D., Ostfriesische Geschichte

von 1786 bis 1813.

zehnter Theil, 1ste 2te Abtheilung.

Auch unter dem doppelten Titel:

Neue Ostfriesische Geschichte

von 1786 bis 1813. 1te 2te Abtheilung.

(1te Abtheilung von 1786 bis 1806.

2te Abtheilung von 1806 bis 1813.)

damit auch diejenigen, welche die ersten 9 Theile nicht besitzen, sich dieses für jeden Verehrer der Vaterlands-Geschichte höchst schätzbare Werk anschaffen können, und da diese fortgesetzte, an so wichtigen Thatsachen und großen Begebenheiten so reichhaltige Geschichte ein besondres für sich bestehendes Werk darstellt.

Der Subscriptions-Preis beyder Abtheilungen ist bis zu Ende des April- Monats auf schönem Druckpapier 2  $\mathcal{R}$  12 Sgr. Gold, auf Postpapier verhältnißmäßig höher.

Ich lade hiedurch sowohl die Besitzer der ersten 9 Bände als diejenigen, welche solche nicht besitzen, ergebenst ein, mir ihre Aufträge gefälligst bald mitzutheilen.

Leer am 10ten Januar 1816.

Job. C. Wacken jun.

(Beilage am Donnerstage.)

## Convention

welche in Gemäßheit des Artikels ix des Haupt-  
Tractats in Hinsicht auf die Untersuchung und Li-  
quidation der Französ. Regierung zur Last fallenden  
Reclamationen geschlossen worden.

( Fortsetzung. )

Eine Compensation zwischen dem, was man  
Frankreich von wegen der Inscriptionen schuldig ist,  
und der Zahlungen, zu denen es sich durch gegenwär-  
tige Convention verpflichtet hat, kann nur mit Eins-  
willigung beyder Theile statt finden, mit Vorbehalt  
dessen, was in nachstehendem Artikel bestimmt ist.

Art. VII. Von diesen Vergütungen sollen abge-  
zogen werden:

1) Die Zinsen der Inscriptionen auf das große  
Buch der Staatsschuld bis zum 22. Decemb 1813.  
Desgleichen sollen Frankreich die Zinsen, welche es  
nach diesem Zeitpuncte bezahlt haben sollte, von  
den respectiven Regierungen vergütet werden.

2) Die auf unbewegliche, von der Französischen  
Regierung veräußerten Güter hypothecirten Capita-  
lien und Zinsen, wenn auch gleich besagte Capita-  
lien nicht in Inscriptionen auf das große Buch der  
Staatsschuld verwandelt worden sind, ohne daß  
jedoch durch gegenwärtige Stipulation den Gesetzen  
oder Acten der Regierung, welche Verjährungen  
oder Verfall aussprechen, und Kraft deren die Schuld-  
forderungen zu Gunsten Frankreichs durch Vertaus-  
chung oder Compensation erlöschen sollten, im min-  
desten Abbruch geschehen dürfte.

VIII. Da sich die Französische Regierung ge-  
weigert hat, die Reclamationen der Regierung der  
Niederlande in Betreff der Bezahlung der Zinsen der  
Holländischen Schuld, welche für die Halbjahre vom  
März und September 1813 nicht entrichtet wor-  
den sind, anzuerkennen, so ist man übereingekom-  
men, die Entscheidung des Grundsatzes besagter Frage  
dem schiedsrichterlichen Spruche einer besondern Com-  
mission zu unterwerfen.

Diese Commission soll aus 7 Mitgliedern be-  
stehen, von denen 2 von der Französischen Regie-  
rung, 2 von der Regierung der Niederlande zu er-  
nennen, und die 3 andern aus durchaus neutralen  
und bey dieser Frage gar nicht interessirten Staaten,  
als z. B. Rußland, Großbritannien, Schweden,  
Dänemark und das Königreich Neapel zu wäh-  
len sind. Die Wahl dieser 3 letztern Commissairs

soll so geschehen, daß einer derselben von der Franç-  
zöf. Regierung, der andere von der Regierung der  
Niederlande und der dritte von den beyden neutra-  
len Commissairs gemeinschaftlich ernannt wird.

Die Commission versammelt sich am 1. Februar  
1816 zu Paris. Die Mitglieder derselben leisten dens-  
selben Eid, zu welchem die durch den 5ten Artikel ge-  
genwärtiger Convention eingesetzten richtenden Com-  
missairs verbunden sind und auf dieselbe Weise.

Sobald die Commission constituirte ist, legen ihr  
die liquidirenden Commissairs der beiden Mächte  
schriftlich ihre Argumente jeder zu Gunsten seiner  
Meinung vor, um die Schiedsrichter in den Stand  
zu setzen auf der Basis der Verfügung des Pariser  
Tractats vom 30 May 1814 zu entscheiden wel-  
che von beiden Regierungen, die Französische  
oder die der Niederlande, obgedachte rückständige  
Zinsen zu zahlen schuldig sey, und ob die Vergü-  
tung, welche die Regierung der Niederlande Frank-  
reich für die Inscriptionen der mit ihrer Krone  
vereinigten und von Frankreich getrennten Länder  
zu leisten hat, ohne Abzug der auf die Verfallzeit  
von 1813 rückständigen Renten der Holländischen  
Schuld gefordert werden könne.

IX. Es soll zur Liquidation der nicht bezahlten  
Zinsen von den Schulden geschritten werden, welche  
auf den Grund und Boden der durch die Tractaten  
von Campo Formio und Linneville an Frankreich  
abgetretenen Länder hypothecirt sind, und von Uns-  
leihen, zu denen die Stände der abgetretenen Län-  
der ihre förmliche Einwilligung gegeben, oder von  
Ausgaben, welche die wirkliche Administration bes-  
sagter Länder gemacht hat, herrühren.

Die liquidirenden Commissairs sollen sowohl die  
Dispositionen der Friedens-Tractaten, als auch die  
Gesetze und Acten der Französis. Regierung über die  
Liquidation oder Erlöschung solcher Schuldforderun-  
gen wie die, von denen hier die Rede ist, zur  
Richtschnur ihrer Operationen nehmen.

X. Da durch den Art. 23 des Tractats vom  
30 May 1814 stipulirt worden ist, daß die Franç-  
zöf. Regierung die Caution der Beamten welche  
öffentliche Gelder zu verwalten hatten, in den von  
Frankreich getrennten Ländern 6 Monate nach Vor-  
legung ihrer Rechnungen, den Fall der Veruntreu-  
ung allein ausgenommen, zurückzahlen sollte, so bleibt  
verabredet:

1) Daß die Verbindlichkeit, ihre Rechnungen vor-  
zulegen, sich nicht auf die Gemeinde-Einnehmer er-  
streckt; da jedoch die Französ. Regierung einen ge-

wissen Antheil an den Einnahmen, mit denen diese Rechnungspflichtigen beauftragt waren, hatte, und folglich im Fall einer Veruntreuung ihren Recurs gegen sie behält, so soll keine Reclamation wegen Zurückgabe ihrer Cautionen vorgelegt werden, ohne von einem Zeugnisse der Oberbehörden des Landes, welchem diese Rechnungspflichtigen angehören, begleitet zu seyn, welches die Summe, die der Französischen Regierung obgedachter Ursachen wegen nach Verifizirung ihrer Rechnungen zu gute kommt, bestimmt, oder bezeugt, daß diese Regierung nichts heraus bekommt, mit Vorbehalt jedoch in beyden Fällen des Abzugs derjenigen Rückstände, welche sich Frankreich durch den Artikel 25. gegenwärtiger Convention vorbehalten hat.

2) Die Rechnungen der Beamten, welche Gelder der Regierung zu verwalten hatten, und verbunden waren, ihre Verwaltung von der Rechnungskammer abschließen zu lassen, sollen von der Französischen Regierung, im Einverständnisse mit dem Commissair der jetzigen Regierung der Provinz, in der, der Rechnungspflichtige angestellt gewesen ist, untersucht werden. Die Untersuchung jeder Rechnung soll in den nächstfolgenden 6 Monaten nach deren Vorlegung statt finden; wenn binnen dieser Frist keine Entscheidung über eine Rechnung erfolgt ist, so leistet die Französische Regierung Verzicht auf allen Recours gegen den Rechnungspflichtigen. Diese Scipulation thut in Hinsicht der Rechnungspflichtigen dem durch den Artikel 16 bestimmten Verfalls-Termin keinen Abbruch, wohl verstanden, daß, im Fall die Rechnungen nicht eingereicht werden, die Französische Regierung sich das Recht vorbehält, gegen die Rechnungspflichtigen auf dem gewöhnlichen Rechtswegen zu verfahren.

3) Da die Beamten für dasjenige, was in Hinsicht ihrer Cassen seit dem Einrücken der fremden Truppen vorgegangen ist, nicht verantwortlich gemacht werden können, so ist ausdrücklich verabredet worden, daß die Französische Regierung sie wegen des Saldo's, den sie damals schuldig waren, nicht in Anspruch nehmen kann, und daß nur eine auf augenscheinliche, vor dem Einrücken dieser Truppen begangene Veruntreuung der Französischen Regierung das Recht geben könne, die ganze Caution oder einen Theil derselben zurück zu behalten. In allen übrigen Fällen soll letztere auf die im Artikel 19 Paragra. 2. angezeigte Weise zurückerstattet werden.

XI. Dem Artikel 25 des Tractats vom 30. May 1814. zufolge sollen die Fonds, welche von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in die Re-

gierungs-Cassen niedergelegt worden sind, nach Abzug der den Interessenten geleisteten Vorschüsse, denselben erstattet werden. Die liquidirenden Commissaire haben den Betrag dieser Depositen und Vorschüsse auszumitteln. Wenn jedoch Ansprüche auf diese Fonds vorhanden seyn sollten, so kann die Rückerstattung nicht eher Statt finden, als bis die Aufhebung des Beschlages von den competenten Gerichten verordnet, oder von den einsprechenden Gläubigern freywillig zugestanden worden ist. Die Französische Regierung ist verbunden, sich über besagte Ansprüche gehörig auszuweisen. Es versteht sich von selbst, daß die von nicht Französischen Gläubigern gemachten Ansprüche der Französischen Regierung kein Recht geben, diese Depositengelder zurück zu behalten.

XII. Die Fonds, welche in der Holländischen Ackerbau-Casse vorhanden waren, und als Depositum in die Amortisations-Casse, in die Verwaltung-Casse, oder in was immer für eine andere Regierungs-Casse abgeliefert worden, sind, sollen, wie jedes andere Depositum, mit Vorbehalt der Compensationen, welche besagte Cassen allenfalls gegen besagte Fonds aufzurechnen haben sollten, zurück erstattet werden.

XIII. Die kraft des Artikels 5. gegenwärtiger Convention niedergelegten liquidations- und schiebsrichterlichen Commissionen sollen sich auch mit der Liquidation der in den Artikeln 22 bis 25. des Tractats vom 30. May 1814. erwähnten Gegenstände beschäftigen, und dabei denselben Gang, wie für die übrigen liquidationen, mit denen sie beauftragt sind, befolgen. Die Französische Regierung verpflichtet sich, vier Monate nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention der respectiven liquidirenden Commissairs genaue aus den Büchern des Schazes und andern gezogene Uebersichten aller Summen und Schuldforderungen, von denen in obbesagten Artikeln die Rede ist, einhändigen zu lassen; diese Nachweisungen sollen mit den Empfangscheinen der Reclamanten verglichen und auf diese Weise verificirt werden.

XIV. Der Artikel 26. des Tractats vom 30. May 1814., welcher die Französische Regierung, vom 2. Januar desselben Jahres an, von der Auszahlung aller Civil-, Militär- und geistlichen Pensionen und Gnadengehalte an Personen, welche nicht mehr Französische Unterthanen sind, entbindet, wird aufrecht erhalten. Was die Rückstände der Pensionen bis zu oben festgesetztem Zeitpunkte betrifft, so verpflichtet sich die Französische Regierung, sie

auszumitteln, und genaue aus den Penfions-Büchern gezogene Nachweisungen darüber zu liefern, welche sodann mit den bey den örtlichen Administrativ-Behörden vorfindlichen Listen verglichen werden sollen.

xv. Da sich über den Artikel 31 des Friedens vom 30. May 1814, in Betreff der Zurückgabe der Charten der Länder, welche nicht mehr zu Frankreich gehören, Zweifel erhoben haben, so ist man übereingekommen, daß sämtliche Charten der abgetretenen Länder, und namentlich die welche die Französische Regierung hat verfertigen lassen, nebst den dazu gehörigen Kupferplatten, binnen 4 Wochen nach Auswechslung der Ratification des gegenwärtigen Tractats, genau überliefert werden sollen. Dasselbe gilt auch von den Archiven, Charten und Kupferplatten, die in den von den verschiednen Armeen augenblicklich besetzten Ländern weggeführt worden seyn mögen, wie solches in dem zweyten Abschnitte des Artikels 31 obbesagten Tractats ausgemacht ist.

xvi. Die Regierungen, welche Reclamationen im Namen ihrer Unterthanen zu machen haben, verpflichten sich, solche binnen Jahresfrist, vom Tage der Auswechslung des gegenwärtigen Tractats, zur Liquidation vorlegen zu lassen; nach Ablauf dieser Frist ist jedes Recht Reclamation und Zurückforderung, verfallen.

xvii. Alle zwey Monate soll ein Bordereau der definitiv geschlossenen, genehmigten oder abgeurtheilten Reclamationen angefertigt werden, welches die Namen eines jeden Gläubigers, und die Summe, worauf sich die ihm zu bezahlende Schuldforderung sowol an Capital als rückständigen Zinsen beläuft, anzeigen soll. Die Summen, welche sowol für Capital als Zinsen von dem Königl. Schatz in baarem Gelde zu bezahlen sind, sollen den liquidirenden Commissairs der dabey interessirten Regierung, gegen ihre von den Französischen liquidatoren validirten Quittungen, eingehändigt werden. Was die Schuldforderungen anlangt, welche nach den Artikeln 4 und 19 gegenwärtiger Convention in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld bezahlt werden müssen, so sollen dieselben auf den Namen der liquidirenden Commissairs der dabey interessirten Regierungen, oder derjenigen, welche sie dazu bezeichnen, eingeschrieben werden. Die Inscriptionen sollen von dem durch den Artikel 20 gegenwärtiger Convention creirten Garantiefonds und auf die im Artikel 21 stipulirte Weise genommen werden.

xviii. Alle Schuldforderungen, mit welchen

entweder nach dem Bestimmungen der Gesetze, oder denen des Tractats vom 30. May 1814 Zinsen verknüpft sind, genießen solche fortwährend nach demselben Fuß. Diejenigen Schuldforderungen, womit weder ihrem Wesen nach, noch kraft besagten Tractats, Zinsen verknüpft sind, sollen, vom Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Convention an gerechnet, vier vom Hundert jährlicher Zinsen abwerfen. Alle Zinsen sollen in baarem Gelde, und nach dem Betrage des Nominal-Werthes der Schuldforderung bezahlt werden. Die Stipulationen in Betreff der Zinsen sollen zwischen Frankreich und den anderen contrahirenden Mächten gegenseitig sein.

xix. Der Tractat vom 30. May 1814 hatte bey Festsetzung der Termine, binnen welchen die Zahlungen geleistet werden sollten, dreyerley Classen von Schuldforderungen bezeichnet. Um sich dieser Disposition zu nähern, ist durch gegenwärtige Convention festgesetzt worden, daß man ebenfalls dreyerley Classen von Rückzahlungen, wie folgt annehmen wolle.

1) Die gerichtlichen Deposita und Geld Configurationen, welche in die Amortisations Cassé gestossen sind, sollen binnen sechs Monaten, von Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Convention an gerechnet, in Gelde erstattet werden, falls die Eingabe der erforderlichen Belege in den ersten drey Monaten der Liquidation Statt gefunden hat. Die Gegenstände, wovon die Belege später eingebracht worden sind, sollen in den drey nächstfolgenden Monaten liquidirt werden.

2) Die Schulden, welche von Cautionen, Leistungen oder Fonds herühren, die von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in die Verwaltung-Cassé, in die Amortisations-Cassé, oder in irgend eine andere Cassé der Französischen Regierung niedergelegt worden sind, sollen in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld al pari, unter der Bedingung jedoch vergütet werden, daß, im Falle der Cours am Tage der Berichtigung unter 75 stehen sollte, die Französische Regierung die Differenz zwischen dem Cours des Tages und 75 zu ersetzen hat.

3) Die übrigen Schulden, welche in den beyden vorhergehenden Paragraphen nicht begriffen sind, sollen gleichfalls in Inscriptionen, al pari, vergütet werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß ihnen die Französische Regierung nur einen Cours von 60 verbürgt, und sich nur verpflichtet, die Differenz zwischen dem Cours des Tages und jenem von 60 zu ersetzen.

xx. Es soll spätestens am künftigen ersten Jan.



als Garantie & Fonds auf das große Buch der Franzöf. Staatsschuld, ein Capital von 3 Mill. 500000 Franken Rente, mit Genuß vom 22 März 1816, auf den Namen von 2, von 4 oder von 6 Commissarij, zur Hälfte Unterthanen der verbündeten Mächte und zur Hälfte Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Majestät, eingeschrieben werden; von diesen Commissarij sollen einer, zwey oder drey von der Franzöf. Regierung und einer, zwey oder drey von den verbündeten Mächten gewählt und ernannt werden. Diese Commissairs erheben besagte Renten von Halbjahr zu Halbjahr. Sie behalten sie in Händen, ohne sie verhandeln zu können. Sie legen den Betrag davon in den öffentlichen Fonds an und empfangen dafür die zum Vortheil der Gläubiger aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen. Falls die 3 Mill. 500000 Franken Rente nicht hinreichend wären, sollen obbesagten Commissairs Inscriptionen für stärkere Summen, und bis zum Belauf derjenigen, welche erforderlich sind, um die in gegenwärtiger Convention angezeigten Schulden zu tilgen, eingehändigt werden. Diese anderweitigen Inscriptionen sollen, wenn der Fall eintritt, mit Genuß von demselben Zeitpuncte, welcher für die oben stipulirten 3 Mill. 500000 Franken Rente festgesetzt ist, verabsolgt, und von denselben Commissairs und nach denselben Grundsätzen administrirt werden, so daß die Schuldforderungen, welche zu saldiren übrig bleiben, verhältnißmäßig mit den nämlichen aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen getilgt werden sollen, als ob der Garantie - Fonds gleich von Anfang an, zureichend gewesen wäre. Wenn die, den Gläubigern schuldigen Zahlungen geleistet seyn werden, soll der Ueberfluß der nicht verwendeten Renten, wenn ein solcher Statt findet, nebst den verhältnißmäßig aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen, der Dispositionen der Franzöfischen Regierung übergeben werden.

XXI. So wie die im Artikel 17 gegenwärtiger Convention vorgeschriebenen liquidations Bordereavou den Commissairs, welche die Renten in Händen haben, vorgelegt seyn werden, sollen die Commissairs selbige vidimirn, auf daß sie unverzüglich in das große Buch der Staatsschuld von der Depots - Summe ab, und dem liquidirenden Commissair der reclamirenden Regierung zu Gute geschrieben werden können.

XXII. Die gegenwärtigen Souverains der Länder, welche nicht mehr zu Frankreich gehören, erneuern die im Artikel 21 des Tractats vom 30

May 1814 eingegangene Verpflichtung; der Franzöfischen Regierung, vom 22. December 1813 an gerechnet, diejenigen Schulden dieser Länder gutzuschreiben, welche in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld verwandelt worden sind. Die Nachweisungen aller dieser Schulden sollen von den durch den Art. 5 gegenwärtiger Convention aufgestellten Commissairs entworfen und angefertigt werden, wohl verstanden, daß die Franzöfische Regierung die Renten dieser Inscriptionen fort zu bezahlen hat.

XXIII. Dieselben Regierungen erneuern die Verpflichtung der Franzöfischen, den in den abgetretenen Ländern angestellten Unterthanen die Summen, welche sie als Cautionen, Deposita, oder Geldconsignationen aus ihren respectiven Cassen zu fordern haben, zu vergüten. Diese Vergütungen sollen auf die nämliche Weise geschehen, wie in dem Art. 19 gegenwärtiger Convention in Hinsicht der Unterthanen dieser Länder, welche Gelder derselben Art in Franzöfische Cassen niedergelegt haben, verabredet worden ist.

XXIV. Der Franzöf. Regierung wird das Recht vorbehalten, von den Cautionen, zu deren Vergütung sie sich durch den Art. 22 des Tractats vom 30. May 1814 und durch den Art. 10 gegenwärtiger Convention verpflichtet hat, die Rückstände derjenigen Rechnungspflichtigen abzuziehen, welche durch ein vor dem 30. May erlassenes Urtheil des Rechnungshofes, der Vorenthaltung öffentlicher Gelder schuldig erklärt worden seyn sollten. Dieser Abzug geschieht, ohne dem fernern Verfahren Eintrag zu thun, welches im Fall der Unzulänglichkeit der Cautionen gegen die Vorenthaltenden auf den gewöhnlichen Rechtswegen und vor den Gerichten des Landes, wo diese Rechnungspflichtigen ansäßig sind, eingeleitet werden kann.

XXV. In den durch den Frieden vom 30. May 1814 und durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Ländern können diejenigen, welche, außer den Einnehmern der directen Steuern, verkäufliche Papiere zu Gunsten des Königl. Schatzes oder der Amortisations - Cassen unterschrieben und dieselben zur Verfallzeit nicht eingelöst haben, vor den gewöhnlichen Gerichten des Landes, worin sie ansäßig sind, auf Zahlung belangt werden; sie müßten denn gezwungen worden seyn, vor dem 30. May 1814, oder in den durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Ländern, von dem 20. November 1815, in die Hände der Beamten der neuen Besitzer des Landes die Zahlung zu leisten.

(Der Beschluß folgt.)